



B-23-1265

Verfügung vom 23. März 2023

Gesuchstellerin ASFAM ST.GALLEN GMBH, Oberer Graben 3, 9000 St.Gallen

Betreff Gesuch vom 27. Februar 2023 (Eingangsdatum)
Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Organisation der Hilfe und
Pflege zu Hause
Standort: AsFam St.Gallen GmbH, Oberer Graben 3, 9000 St.Gallen

Sachverhalt

A. Am 27. Februar 2023 ersuchte die ASFAM ST.GALLEN GMBH, St.Gallen, um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause und reichte die notwendigen Unterlagen ein. Am 8. März 2023 wurden letzte fehlende Unterlagen und Auskünfte nachgereicht.

B. Auf die erwähnten Unterlagen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen und Hinweise

I. Bewilligungspflicht

Die ASFAM ST.GALLEN GMBH wurde am 27. Februar 2023 im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen (CHE-175.264.902).

Art. 4 der kantonalen Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege [sGS 325.11; abgekürzt VEG]) schreibt vor, dass die Erbringung von Leistungen durch eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause oder die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zu diesem Zweck eine Betriebsbewilligung benötigt.

Vorliegend ist die Betriebsinhaberin eine juristische Person und kann naturgemäss keine Berufsausübungsbewilligung beantragen. Ihre Tätigkeit wird somit im Rahmen einer Betriebsbewilligung genehmigt.

II. Bewilligungsvoraussetzungen

1. Die Bewilligung wird gemäss Art. 51 Abs. 2 GesG unter anderem erteilt, wenn sich die Leitung Pflege und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Die Leistungserbringerin muss genügend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl beschäftigen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 26 ff. VEG) und eine sorgfältige, nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs und der Ethik ausgerichtete Tätigkeit gewährleisten (Art. 6 Abs. 2 Bst. e VEG).



1.1. Die fachliche Leitung der Pflege wird durch Lorena Lago Carril (Pensum 100%, davon 80% in der Pflege) erfolgen. Sie verfügt über ein vom SRK anerkanntes Diplom als Pflegefachfrau HF (Reg. Nr. SRK DNII-CH-2008-323) und eine Berufsausübungsbewilligung vom 15. März 2023. Die ASFAM ST.GALLEN GMBH befindet sich erst im Aufbau und wird noch weiteres Personal sowie pflegende Angehörige anstellen. Eine aktuelle Personalliste sowie eine Übernahmeerklärung und eine Liste mit den pflegenden Angehörigen ist dem Gesundheitsdepartement **bis zum 29. September 2023** nachzureichen. Mit der Übernahmeerklärung erklärt die Leitung Pflege, dass sie die pflegerische Verantwortung für die pflegenden Angehörigen übernimmt, welche auf der entsprechenden Liste mit Hinweis auf die Dauer deren Pflegeerfahrung (zusammen mit den Personalien) aufgeführt werden. Pflegende Angehörige müssen zudem über ein Zertifikat als Pfleghelferin oder Pflegehelfer SRK verfügen oder dieses innerhalb eines Jahres nach Anstellungsbeginn erwerben, so steht es auch im eingereichten Betriebskonzept (vgl. Ziff. 13, S. 15).

1.2. Das bundesrechtliche Gesundheitsberufegesetz ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten und hat für die Tätigkeit der Pflegefachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung eine Bewilligungspflicht festgelegt. Bei den in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen handelt es sich um die wirtschaftlich selbständigen Gesundheitsfachpersonen, gleichzeitig auch um angestellte Führungskräfte, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden tragen, und um angestellte Fachkräfte, die ihre Tätigkeit alleine ausüben und keiner fachlicher Aufsicht unterstehen. Die Kantone können die Ausübung unter fachlicher Aufsicht regeln bzw. genehmigen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 18. November 2015, BBl 2016 8747). Lorena Lago Carril, Leitung Pflege, verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung vom 15. März 2023.

2. Die ASFAM ST.GALLEN GMBH wird bedarfsgerechte ambulante Betreuungsangebote und Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung und für Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen. Die Pflegedienstleistungen werden durch qualifiziertes Personal und pflegende Angehörige erbracht werden.

Die Gesuchstellerin bietet an fünf Wochentagen jeweils von 8.30 bis 16.00 Uhr Krankenpflege und Hilfe für Menschen jeden Alters an und ist für pflegende Angehörige erreichbar. Sodann steht an fünf Wochentagen in fallbedingten Situationen eine Notfallnummer zur Verfügung, dies frühestens ab 7.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr und an Wochenenden von 9.00 bis 19 Uhr.

3. Gemäss den mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen verfügt die ASFAM ST.GALLEN GMBH auch über die für das Leistungsangebot notwendigen Räume und Ausstattung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken pro Einzelfall und mindestens 5 Mio. Franken pro Jahr.

4. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellerin die Verantwortung für das Einhalten der Datenschutzvorgaben trägt. Das kantonale Recht verlangt ein Datenschutzkonzept, schreibt aber nicht vor, wie dieses auszusehen hat. Bei der Gestaltung der



internen Datenschutzvorkehrungen können Leitlinien, die sich an in den Medizinal- und Gesundheitsberufen etablierten Standards orientieren, Abhilfe bieten. Vorliegend erfüllt das eingereichte Datenschutzkonzept die üblichen Standards.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause erfüllt. Die Bewilligung ist zu erteilen.

6. Eine Bewilligung wird längstens für zehn Jahre erteilt. Da die ASFAM ST.GALLEN GMBH sich erst im Aufbau befindet und noch weiteres Personal sowie pflegende Angehörige anstellen wird, ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Bewilligung vorerst für ein Jahr auszustellen. Die Bewilligung ist demnach **bis zum 22. März 2024** zu befristen.

7. Nach Ziff. 03 des Gebührentarifs für die Gesundheitspolizei (sGS 311.3) ist für die Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause eine Gebühr von Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.-- zu erheben. Im vorliegenden Fall wird die Gebühr auf Fr. 550.-- festgesetzt.



Gestützt auf Art. 51 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1), Art. 4 und 6 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 26 ff. der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11), Art. 32-34 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (sGS 312.1)

erlässt das Gesundheitsdepartement folgende

Verfügung

1. Der ASFAM ST.GALLEN GMBH, Oberer Graben 3, 9000 St.Gallen, wird die Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause **bis am 22. März 2024** erteilt. Zusätzlich gilt folgendes:
 - a) Vor Aufnahme der Tätigkeit muss die Leitung Pflege eine Übernahmeerklärung abgeben, in der sie bestätigt, die pflegerische Verantwortung für die pflegenden Angehörigen zu übernehmen.
 - b) Sodann ist eine Liste der betreffenden pflegenden Angehörigen einzureichen mit dem Hinweis auf die Dauer deren Pflegeerfahrungen sowie mit den Personalien. In Bezug auf den Begriff «Angehörige» wird auf das Zivilgesetzbuch (Art. 378 bzw. 420 ZGB) verwiesen. Diese Liste muss dem Gesundheitsdepartement **bis am 29. September 2023** eingereicht werden zusammen mit einer aktuellen Personalliste.
 - c) Pflegenden Angehörige müssen über ein Zertifikat als Pflegehelferin oder Pflegehelfer SRK verfügen oder dieses innerhalb eines Jahres nach Anstellungsbeginn erwerben.

Für die Verlängerung der Betriebsbewilligung werden die gute Betriebsführung und die Erfüllung von Meldepflichten zu prüfen sein.

Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.

2. Lorena Lago Carril ist als leitende Pflegefachperson tätig. Eine Stellvertretung der Leitung Pflege muss erst noch angestellt werden.
3. Die fachliche Leitung hat zu gewährleisten, dass das Personal ausschliesslich für Aufgaben eingesetzt wird, die den Ausbildungen entsprechen:
 - 3.1. Wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals hat über ein anerkanntes Diplom zu verfügen.
 - 3.2. Bedarfsabklärungen für psychiatrische Pflegeleistungen müssen durch diplomierte Pflegefachleute vorgenommen werden, welche eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können.



3.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Fachperson Gesundheit oder als Hauspflegerin oder Hauspfleger können zur Erbringung ausgewählter Leistungen zugelassen werden.

3.4 Das Pflegepersonal, das über keine anerkannten Diplome und Fähigkeitsausweise verfügt, hat im Besitz des vom SRK anerkannten Ausweises als Pflegehilfe oder Pflegeassistentin zu sein. Diese Mitarbeitenden sind von der umfassenden Fallführung ausgeschlossen.

4. Eine neu angestellte Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn ihr eine Berufsausübungsbewilligung erteilt worden ist. Die Berufsausübung unter Aufsicht kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement erfolgen.
5. Die ASFAM ST.GALLEN GMBH erstattet dem Gesundheitsdepartement jährlich per Ende Februar Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Die ASFAM ST.GALLEN GMBH hat der Statistik Luzern LUSTAT jährlich den Grunddatensatz für die nationale Spitex-Statistik einzureichen.
7. *Meldepflichten:* Ändern sich die Umstände, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, insbesondere Rechtsform, Standort, Zweck (Tätigkeitsfeld), Firma, Bezeichnung der Einrichtung, Mitarbeitende im Kanton St. Gallen sowie Organisation und Leitung des Betriebs, so sind diese Änderungen dem Gesundheitsdepartement vorgängig schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.

Änderungen beim Pflegepersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.

8. Der Nachweis über die rechtzeitige Verlängerung der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Gesundheitsdepartement während der Gültigkeit der Betriebsbewilligung unaufgefordert zu erbringen.
9. Die AsFam St.Gallen GmbH bezahlt eine Gebühr von Fr. 550.--.

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

C. AEBLI

Caroline Aebli, MLaw
Juristische Mitarbeiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 59bis Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1).

Zustellung an:

- AsFam St.Gallen GmbH, z.Hd. Lorena Lago Carril, Leitung Pflege, Oberer Graben 3, 9000 St.Gallen

Kopie an:

- Anke Lehmann, Leiterin Dienst für Pflege und Entwicklung
- Rechtsdienst
- Rechnungsführung Gesundheitsdepartement

am:

23. März 2023